

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 14. Oktober

Nr. 43

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 23. September 2024

Die MEG Windpark Bützow GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Rahmen eines Repowerings gemäß § 16b BImSchG bei gleichzeitigem Rückbau von einer bestehenden WEA.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Rotorradius + 100 m) befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Hierbei handelt es sich um eine Baumhecke, deren unmittelbare Beeinträchtigung durch die Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Im Schwenkbereich der Zuwegung befinden sich Alleebäume, welche nach § 19 NatSchAG M-V (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) ge-

schützt sind. Die Bäume, welche gerodet werden müssen, werden durch Pflanzung und Ersatzzahlung ausgeglichen, so dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

In einer Entfernung von ca. 3,2 km südwestlich zu den geplanten WEA befindet sich das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Schlemminer Wälder und Kleingewässerlandschaft“ (DE 2137-302). Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rühner See und Rühner Laden“ (MV_LSG_L 51) befindet sich ca. 3,2 km südlich vom Vorhabenstandort. Ebenfalls ca. 3,2 km südlich und östlich zum Vorhabenstandort befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz“ (DE 2137-401).

Aufgrund der Abstände von mehr als 3.000 m zu den nächstgelegenen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), Landschaftsschutzgebieten (LSG) und EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sowie einem Abstand von mehr als 6.000 m zu dem nächsten Naturschutzgebiet „Peetscher See“ (MV_NSG_N 117) und der Merkmale des Vorhabens (Standort auf strukturarmer Ackerfläche) kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 der Anlage 3 des UVPG sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Grundwasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ – Schutzzone III (MV-WSG_1938_08). In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Fließgewässer. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummern 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 481

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 25. September 2024

Die Kommunaler Windpark Tarnow Ost GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 BImSchG.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Rotorradius + 100 m) befinden sich 20 geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V. Den größten Anteil der gesetzlich geschützten Biotope nehmen Feuchtbiotope wie Schilfröhrichte und gewässerbegleitende Gehölzbiotope ein. Die geschützten Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Funktionsbeeinträchtigung durch mittelbare Wirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope

wurde ermittelt, findet Berücksichtigung bei der Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes und wird durch die Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

In einer Entfernung von ca. 950 m südwestlich zu den geplanten WEA befindet sich das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ (DE 2238-302), in ca. 1,1 km nördlich und 3,0 km östlich vom Vorhabenstandort das GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301). Ca. 1,4 km nördlich und ca. 3,1 km östlich zum Vorhabenstandort befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Milde nitz“ (DE 2137-401). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG „Peetscher See“ (MV_NS G_N 117), es befindet sich ca. 2,6 km nordwestlich vom Vorhabenstandort. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dobbertiner Seenlandschaft“ (MV_LSG_L 48a) befindet sich ca. 2,9 km südlich vom Vorhabenstandort.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben kann aufgrund der Entfernung und der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 der Anlage 3 des UVPG sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Die Standorte der beantragten zehn WEA befinden sich in den Wasserschutzgebieten der Zonen III Warnow-Rostock (MV WSG 1938-08) und Güstrow-Langensee (MV WSG 2138-05). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Im Vorhabengebiet befinden sich wenige permanente und temporäre Kleingewässer, ein Sumpf mit Röhrichtbestand sowie kleinere und größere Gräben, die zur Entwässerung angelegt wurden und in den Flötgräben (Gewässer II. Ordnung) entwässern. Im direkten Baubereich der WEA sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung

unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 482

Amtliche Bekanntmachung nach 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung von einer WEA der eno energy GmbH KG am Standort Neubukow

Bekanntmachung Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 26. September 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) mit Bescheid vom 10. September 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Neubukow (Gemarkung: Buschmühlen, Flur: 1, Flurstück: 160) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 20.07.2020, geändert am 07.06.2021, wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schallleistungspegel $L_{e,max}$ * [dB(A)]
1188-01	eno 152-5.6 mit Serrations	tags: 5,6 nachts: 2,5	124,0	152,0	200,00	240,00	tags: 108,5 [mode 5600-102] nachts: 101,2 [mode 2500-700]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die WEA wird am folgenden Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1188-01	R: 33279137	H: 5991645	Buschmühlen	1	160

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Der Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, dass die von der WEA verursachten Schallimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

IO Rakow, Questiner Str. 15 30 dB(A)
IO Rakow, Grenze B-Plan Hotel 29 dB(A)

3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 7.1, 7.2 bis 7.6, 7.8 bis 7.10, 7.11 bis 7.18, 7.19 bis 7.20, 7.21, 7.22 bis 7.33, 7.35 bis 7.46, 7.47 bis 7.64 und 7.65 bis 7.66 wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.09.2027 mit dem Bau der WEA begonnen wurde bzw. spätestens bis zum 30.09.2030 der bestimmungsgemäße Betrieb der WEA aufgenommen worden ist.
5. Die eno energy GmbH hat vor Baubeginn, also vor Beginn der Baufeldfreimachung, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 97.335,00 EUR zu leisten. Die Bankverbindung und das Kasenzeichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **15.10.2024** bis einschließlich **28.10.2024** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867545).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/veroeffentlicht>.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem **15.10.2024** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 483

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 27. September 2024

Der Ausweis für Fischereiaufseher mit der **Nummer 10032**, gültig bis 31. Dezember 2024, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

—

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 1. Oktober 2024

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 345** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 484

Hafennutzungsordnung für den Inselhafen Prerow (IHPHfnO)

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Vorpommern

Vom 30. September 2024

Auf der Grundlage der Bestimmungen für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), wird entsprechend des § 8 Absatz 2 der Verordnung vom Nationalparkamt Vorpommern in der Funktion als zuständige Hafenbehörde Folgendes bestimmt:

§ 1 – Geltungsbereich

Das Hafengebiet des Inselhafens Prerow umfasst die Wasserflächen, Landflächen und Bauwerke des Inselhafens Prerow inklusive seiner landseitigen Anbindung in Form einer Seebrücke innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen entsprechend Anlage dieser Hafennutzungsordnung.

Anlage

§ 2 – Hafenbehörde, Hafenbetreiber und Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörde und Hafenbetreiber ist das

Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5, 18375 Born
Tel. 0385 588 638-00
E-Mail poststelle@npa-vp.mvnet.de

(2) Bekanntmachungen der Hafenbehörde und des Hafenbetreibers erfolgen am Betriebs-/Funktionsgebäude sowie auf der Webseite www.inselhafen-prerow.de.

(3) Das Nationalparkamt Vorpommern ist für die Erhebung von Gebühren entsprechend der *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBen-GebV)* zuständig.

§ 3 – Zweckbestimmung

(1) Die zum Hafengebiet nach § 1 Absatz 1 gehörenden Flächen und Bauwerke dienen:

- a) der Stationierung von Wasserfahrzeugen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) für Zwecke der Seenotrettung und der maritimen Notfallvorsorge,
- b) der temporären Unterbringung von Segel- und Motorbooten bis zu einer maximalen Länge von 17 m (Funktion: Schutz- und/oder Etappenhafen),
- c) der Unterbringung von Wasserfahrzeugen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Prerow,
- d) der Unterbringung von Wasserfahrzeugen der örtlichen gewerblichen Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb sowie von ortstypischem Gewerbe,
- e) der Unterbringung von Behördenfahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

- f) der Unterbringung von Dienstfahrzeugen des Nationalparkamtes Vorpommern,
- g) zur Unterbringung von Fahrzeugen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Hafenanlagen im Hafengebiet beauftragt sind,
- h) der Unterbringung von Wasserfahrzeugen bis zu einer Länge von 30 m ausschließlich bei Eintreten einer Notlage,
- i) dem Betrieb eines Fahrgastschiffanlegers entsprechend § 13,
- j) der öffentlichen Nutzung der Seebrücke Prerow und der Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes durch Fußgänger entsprechend § 12 und
- k) der Nutzung der Seebrücke Prerow, der Wegeverbindung zwischen Seebrücke und Funktionsfläche des Inselhafens (Rampe) sowie der Funktionsfläche durch Dienstverkehr und Rettungs-/Einsatzfahrzeuge entsprechend § 12

(2) Darüber hinaus ist die Benutzung des Hafengebiets mit Wassermotorrädern (Jetski), Kajaks, Kanus, Belly-Booten, Standup-Boards, Surf- bzw. Kite-/Wingboards und vergleichbaren Sportgeräten untersagt.

§ 4 – Gebühren

Für die Benutzung des Inselhafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Gebühren entsprechend der *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 5 – Ein-/Auslaufen mit Wasserfahrzeugen

(1) Das Ein- und Auslaufen in den Inselhafen Prerow ist über Hafenzufahrten aus nordwestlicher Richtung und aus südlicher Richtung möglich. Nautische Informationen sind aktuellen Seekarten und Hafenplänen zu entnehmen.

Mit Blick auf die in Seekarten und Hafenplänen angegebene Wassertiefe sind die Auswirkungen von Wasserstandsänderungen und von Seegang auf die aktuell verfügbare Wassertiefe zu berücksichtigen.

(2) Die Hafenzufahrt ist grundsätzlich freizuhalten und darf nur für zielgerichtetes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Inselhafen Prerow bzw. Auslaufen aus dem Inselhafen Prerow genutzt werden. Der nicht zielgerichtete Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich der Hafenzufahrten ist untersagt.

(3) Einlaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor auslaufenden Wasserfahrzeugen. Dem Seenotrettungskreuzer ist beim Ein- und Auslaufen Wegerecht zu gewähren. Begegnungsverkehr mit dem Seenotrettungskreuzer in den Hafenzufahrten des Inselhafens Prerow ist zu vermeiden.

§ 6 – Melderegeln und Dauer des Aufenthalts

(1) Alle Nutzer, welche die Wasserflächen oder Liegeplätze des Hafengebietes des Inselhafens Prerow nutzen möchten, haben sich beim Hafentreiber über die Hafenmeisterei vor Einlaufen in den Inselhafen Prerow anzumelden. Aktuelle Kontaktdaten der Hafenmeisterei werden auf der Webseite www.inselhafen-prerow.de und in aktuellen Hafenhandbüchern veröffentlicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die sich in einer Notlage befinden und für Wasserfahrzeuge, denen durch die DGzRS Hilfe oder Unterstützung geleistet wird. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht für Wasserfahrzeuge, die im Inselhafen Prerow ihren Dauerliegeplatz haben sowie für Polizei-, Behörden- und Einsatzfahrzeuge im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben.

(3) Alle Nutzer des Inselhafens Prerow haben dem Hafentreiber über die Hafenmeisterei unverzüglich nach Ankunft die Daten des Wasserfahrzeugs (Flagge, Länge über alles, Breite) sowie Anzahl der Personen an Bord zu melden.

(4) Die maximale Nutzungszeit für Wasserfahrzeuge, die keinen Dauerliegeplatz nutzen, beträgt 24 Stunden. Der Inselhafen Prerow ist grundsätzlich bis spätestens 12.00 Uhr Ortszeit eines jeden Tages zu verlassen.

(5) Dauerlieger haben sich bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden beim Hafentreiber über die Hafenmeisterei abzumelden.

§ 7 – Nutzung von Liegeplätzen

(1) Die für den Seenotrettungskreuzer sowie Havaristen vorgesehenen Liegeplätze an der Westseite der Funktionsfläche sind dauerhaft frei zu halten.

(2) Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Hafentreiber. Er übt bei der Liegeplatzvergabe sein Ermessen dahingehend aus, dass die Funktionen des Inselhafens nach Maßgabe der Zweckbestimmung entsprechend § 3 gewährleistet werden können.

(3) Der Hafentreiber behält sich ausdrücklich eine Abweisung von Liegeplatzanfragen vor. Dies gilt auch für Anfragen von Wasserfahrzeugen, die bereits ohne Zustimmung des Hafentreibers in den Inselhafen eingelaufen sind.

(4) Liegeplätze werden vom Hafentreiber in Abhängigkeit verfügbarer freier Kapazitäten und aufgrund von Annahmen bzgl. des zukünftigen Liegeplatzbedarfs zugewiesen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen ohne Zustimmung des Hafentreibers nicht gewechselt werden. Ein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

(5) Auf Verlangen des Hafentreibers müssen Wasserfahrzeuge auf andere Liegeplätze im Inselhafen verholt werden. In Notlagen und in Fällen, in denen es für die Aufrechterhaltung des Hafentreibers dringend erforderlich ist, kann der Hafentreiber ein Wasserfahrzeug auch bei Abwesenheit der Wasserfahrzeugführerin bzw. des Wasserfahrzeugführers an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verholen.

(6) Wasserfahrzeuge, die in eine Notlage geraten sind, haben nach Wegfall der Notlage den zugewiesenen Notliegeplatz zu räumen und den Inselhafen so kurzfristig wie möglich zu verlassen. Sie haben alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die erforderliche Fahr-/Seetüchtigkeit wiederherzustellen.

(7) Der Hafentreiber kann die Liegeplätze von Dauerliegern bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden anderen Nutzern zuweisen, um die Zweckbestimmung des Inselhafens entsprechend § 3 zu gewährleisten.

(8) Die Wasserfahrzeugführerinnen bzw. Wasserfahrzeugführer sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Vertäuungseinrichtungen festzumachen und Fender auszubringen, sodass sie sich weder losreißen, noch Schäden an Bauwerken/Anlagen oder Verkehrsbehinderungen verursachen können. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuung Wasserstandänderungen ausgleicht und dass benachbarte Wasserfahrzeuge nicht beschädigt werden.

(9) Die Wasserfahrzeuge sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Wasserfahrzeugs verursacht werden, ist die verantwortliche Wasserfahrzeugführerin bzw. der Wasserfahrzeugführer haftbar.

§ 8 – Sperrung des Inselhafens

(1) Der Hafенbetreiber ist berechtigt, die teilweise oder vollständige Sperrung des Hafengebietes anzuordnen. Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn Wasserstände und/oder See-gangsereignisse vorhergesagt sind, bei denen eine bestimmungsgemäße und sichere Nutzung des Hafengebietes nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder wenn technische Anlagen ausfallen, die für eine sichere Ansteuerung und den sicheren Hafенbetrieb erforderlich sind.

(2) Im Zeitraum der Sperrung entsprechend Absatz 1 dürfen die gesperrten Bereiche des Hafengebietes nicht mehr genutzt werden.

(3) Für den Zeitraum der Sperrung kann der Hafенbetreiber in Abstimmung mit der Hafенbehörde die vollständige oder teilweise Räumung des Hafengebietes anordnen, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist und keine Gefährdung für Leib und Leben zu vermuten ist. Wasserfahrzeuge sind in diesem Fall sofort aus dem Hafengebiet des Inselhafens Prerow in einen anderen Hafен oder an Land zu verlegen. Das Betreten des Hafengebietes erfolgt für den Zeitraum der Sperrung auf eigene Gefahr und ist nur zur Verkehrssicherung und Verlegung der Wasserfahrzeuge zulässig.

(4) Für den Zeitraum der Sperrung des Hafengebietes übernimmt der Hafенbetreiber keine Haftung für Schäden an Wasserfahrzeugen, die sich im Hafengebiet befinden.

§ 9 – Verhalten im Bereich des Inselhafens

(1) Das Hafengebiet ist grundsätzlich der Zweckbestimmung dieser Hafennutzungsordnung vorbehalten.

(2) Vertreter der Polizei, Wasserschutzpolizei, Behörden und Rettungs-/Einsatzkräften sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, alle Flächen und Bauwerke des Inselhafens Prerow zu nutzen.

(3) Der Zutritt zur Funktionsfläche und den Steganlagen des Inselhafens ist ausschließlich dem Personal des Hafенbetreibers, der Besatzung von Wasserfahrzeugen, die im Inselhafен Prerow vertäut sind, und Personen, die in Absprache mit dem Hafенbetreiber Dienstleistungen anbieten/ausführen, gestattet.

(4) Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Inselhafens und seiner Bauwerke sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind, keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen

unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Für das Verhalten auf den Wasserflächen des Hafengebietes gelten darüber hinaus die Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Das Betreten der Wellenschutzbauwerke und von technischen Bauwerken/Anlagen des Inselhafens ist untersagt. Der Fahrgastschiffanleger darf nur entsprechend § 13 genutzt werden. Flächen/Räume des Betriebs-/Funktionsgebäudes dürfen mit Ausnahme der sanitären Anlagen und des Büros der Hafенmeisterei nicht betreten werden.

(6) Es ist untersagt, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder auf anderem Weg die Nutzung zu behindern. Auf den Steganlagen dürfen keine Gegenstände oder Zubehör gelagert werden.

(7) Es ist untersagt, im Inselhafен vertäute Wasserfahrzeuge sowie Betriebs-/Sicherheitseinrichtungen und -anlagen des Inselhafens unbefugt zu nutzen oder in Betrieb zu setzen.

(8) Das Baden, Schwimmen und Tauchen im Hafengebiet ist untersagt.

§ 10 – Umweltschutz, Behandlung von Schiffsabfällen

(1) Abfälle jeglicher Art sind eigenständig und ordnungsgemäß in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen zu entsorgen. Die Entsorgungsgebühr ist in den Liegeplatzgebühren entsprechend § 4 enthalten. Näheres regelt der Abfallbewirtschaftungsplan.

(2) Bordeigene Sanitäreanlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn die Fäkalien in einem Fäkalien-/Schmutzwassertank gesammelt werden. Eine Einleitung bzw. die Übergabe von Schmutzwasser bzw. Fäkalien in den Wasserkörper ist im gesamten Hafengebiet untersagt.

(3) Im gesamten Hafengebiet ist die Entsorgung des Inhalts von Chemietoiletten strengstens untersagt, da eine Entsorgung den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gefährdet. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich geahndet und Schadenersatzansprüche werden geltend gemacht.

(4) Das Reinigen von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet ist nicht gestattet.

(5) Eine Verunreinigung des Wasserkörpers des Hafengebietes, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Tierkörper und Schlachtabfälle von Tieren, Kraft- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre und sonstige Fremdstoffe ist verboten. Ggf. auftretende Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Nationalparkamt Vorpommern unverzüglich zu melden.

Das Nationalparkamt Vorpommern kann dem Verursacher von Verschmutzungen die Kosten einer Reinigung des Hafengebietes in Rechnung stellen.

§ 11 – Serviceeinrichtungen im Bereich des Inselhafens

(1) An den Liegeplätzen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Nutzung eines Landstromanschlusses. Für jeden Liegeplatz darf maximal ein Anschluss genutzt werden. Elektrische Zuleitungen vom Landstrom-Verteiler bis zum Bordnetz müssen den

technischen Anforderungen für einen sicheren und bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb entsprechen. Bei längerer Abwesenheit der Wasserfahrzeugführerin bzw. des Wasserfahrzeugführers sind Bordnetz und Landstrom zur Brandverhütung zu trennen, d. h. der Anschlussstecker ist aus dem Landstrom-Verteiler zu entfernen. Das Landstromkabel muss so verlegt sein, dass keine Stolpergefahr auf der Steganlage besteht.

(2) Im Bereich der zentralen Steganlage ist ein Serviceliegeplatz angeordnet, an dem häusliches Abwasser von Wasserfahrzeugen über eine Absaugstation entsorgt werden kann und über eine Außenzapfanlage Frischwasser (kein Trinkwasser im Sinne der TrinkwV) übernommen werden kann. Der Serviceliegeplatz darf nur nach Abstimmung mit dem Hafengebietebetreiber und nur für die Dauer des Absaug-/Bunkervorgangs genutzt werden.

(3) Die Entsorgung von häuslichem Abwasser von Wasserfahrzeugen und die Übernahme von Frischwasser sind entsprechend der jeweils gültigen *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* kostenpflichtig. Der Hafengebietebetreiber ist berechtigt, die Eigenschaften des Abwassers und des auf dem Wasserfahrzeug befindlichen Frischwassers vor Übernahme zu überprüfen. Der Hafengebietebetreiber kann die Nutzung der Absaugstation bzw. der Frischwasser-Zapfanlage aus betrieblichen Gründen einschränken oder untersagen. Ein Anspruch auf Nutzung der Absaugstation bzw. auf Bereitstellung von Frischwasser besteht nicht.

(4) Die Ver-/Entsorgungseinrichtungen an den Liegeplätzen der Seenotrettung im Bereich der Funktionsfläche des Inselhafens sind der Seenotrettung vorbehalten.

(5) Auf der Funktionsfläche des Inselhafens ist ein Säulen-Drehkran angeordnet. Die Nutzung des Krans ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Hafengebietebetreiber und nach dessen Zustimmung zulässig. Die Anmeldung soll außer in Notlagen mindestens drei Werktage vorher erfolgen.

(6) Die Nutzung des Krans ist entsprechend der jeweils gültigen *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* kostenpflichtig und darf nur von ausgewiesenem Personal des Hafengebietebetreibers erfolgen.

(7) Das Abstellen von Dienst-Kraftfahrzeugen und Behördenfahrzeugen im Inselhafen Prerow darf nur mit Zustimmung des Hafengebietebetreibers erfolgen. Es sind ausschließlich die im nordöstlichen Bereich der Funktionsfläche vorgesehenen und gekennzeichneten Stellflächen zu nutzen. Die Stellflächennutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge bei Eintritt von Gefahrenlagen auf Anordnung des Hafengebietebetreibers unverzüglich entfernt werden.

Bei dauerhafter Nutzung von Stellflächen schließen Hafengebietebetreiber und Stellflächennutzer eine Vereinbarung, in der Details der Stellflächennutzung geregelt sind.

§ 12 – Nutzung und Verhalten im Bereich der landseitigen Anbindung (Seebrücke) und des Betriebs-/Funktionsgebäudes

(1) Die landseitige Anbindung des Inselhafens in Form einer Seebrücke ist Teil des Hafengebietes (Seebrücke Prerow). Die Seebrücke beginnt an der landseitigen und gekennzeichneten Grenze des Hafengebietes, d. h. beim Übergang vom gepflasterten Seebrückenvorplatz zur Betonoberfläche der Seebrücke. Die Seebrücke endet seeseitig an der Südseite des Betriebs-/Funktionsgebäu-

des und am Übergang zur Rampe, die zur Funktionsfläche des Inselhafens führt. Die holzbeplankten Aufweitungen sind Teil der Seebrücke Prerow. Der an die Aufweitung 3 angeschlossene Fahrgastschiffanleger ist nicht Teil der Seebrücke Prerow.

(2) Die Seebrücke Prerow, die Treppe zur Dachterrasse und die Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes stehen unter Beachtung der Regelungen dieser Hafennutzungsordnung grundsätzlich zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar. Auch Straßenmusik und -kunst ist nur nach Erlaubnis des Hafengebietebetreibers zulässig.

(3) Das Betreten der Seebrücke Prerow erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Den auf der Seebrücke Prerow verkehrenden Dienst-Kraftfahrzeugen und Rettungs-/Einsatzfahrzeugen ist eine ungehinderte, freie Durchfahrt zu gewähren. Nutzer der Seebrücke sind aufgefordert, vor und während des Passierens von Kraftfahrzeugen die Aufweitungen als Ausweich-/Wartezonen zu nutzen.

(4) Bei Gewitterereignissen und bei Ausfall der Beleuchtung sind die Seebrücke Prerow und die Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes sofort zu verlassen bzw. nicht zu betreten.

(5) Es erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst. Bei Unterhaltungs-/Reparaturarbeiten, extremen Wetterereignissen, außergewöhnlichen hydrodynamischen Verhältnissen (Wasserstand, Seegang) und bei Ausfall technischer Anlagen behält sich das Nationalparkamt Vorpommern vor, die Seebrücke Prerow und die Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

(6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Dies gilt ausdrücklich auch für Fahrräder, Roller, Go-Cars etc. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Roll- bzw. Krankenfahrstühle, nichtöffentlicher Dienstverkehr zur Aufrechterhaltung des Hafengebietebetriebs sowie Rettungs-/Einsatzfahrzeuge und Polizei-/Behördenfahrzeuge. Eine Befahrung der Seebrücke mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht >5 t ist generell untersagt. Fahrzeuge des Dienstverkehrs sind gesondert ausgewiesen. Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr auf der Seebrücke ist die Lichtsignalanlage vor Auffahrt auf die Seebrücke Prerow zu bedienen.

(7) Das Baden und Springen von der Seebrücke Prerow ist verboten.

(8) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke Prerow zu werfen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Das Füttern der Seevögel ist verboten.

(9) Tiere sind an der Leine zu führen. Die maximale Entfernung zwischen Tierhalter und Tier darf 1,50 m nicht überschreiten. Verschmutzungen durch mitgeführte Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

(10) Das Angeln von der Seebrücke ist vom 15. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und vom 16. Oktober bis 14. Mai ganztägig ausschließlich seeseitig der ersten Aufweitung bis in den Bereich der zweiten Aufweitung auf beiden Seiten der Seebrücke mit Ausnahme des gekennzeichneten Badebereichs erlaubt.

Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges auf der Seebrücke ist verboten. Durch das Angeln darf die Allgemeinnutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden. Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein, mit gültiger Angelkarte und gültiger Kurkarte zulässig.

§ 13 – Nutzung und Verhalten im Bereich des Fahrgastschiffanlegers

(1) Die Nutzung des Fahrgastschiffanlegers ist ausschließlich im Rahmen des Fahrgastschiffbetriebes erlaubt. Das Betreten des Fahrgastschiffanlegers von der Seebrücke aus ist nur nach Anforderung durch das Personal des Fahrgastschiffbetreibers (Reederei) zulässig.

(2) Das An-/Ablegen an dem Fahrgastschiffanleger ist ausschließlich Fahrgastschiffen vorbehalten, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betreiber des Fahrgastschiffanlegers getroffen haben. Behördlichen Wasserfahrzeugen, Wasserfahrzeugen der Polizei und Wasserfahrzeugen des Hafenbetreibers ist das An-/Ablegen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach vorheriger Anmeldung beim Betreiber des Fahrgastschiffanlegers gestattet.

(3) Der Fahrgastschiffanleger ist ausschließlich für eine kurzzeitige Nutzung im Rahmen des Fahrgastschiffbetriebes, d. h. An-Bord-Gehen und Von-Bord-Gehen von Personen sowie die Übernahme von bereitstehender Ladung, vorgesehen. Der Aufenthalt von Wasserfahrzeugen über die Zeitdauer des An-/Von-Bordgehens bzw. der Ladungsübernahme hinaus ist nicht zulässig (kein Dauerliegeplatz).

(4) Die Nutzung des Fahrgastschiffanlegers erfolgt nach Einweisung in die Funktion des Fahrgastschiffanlegers Prerow und die zu beachtenden Randbedingungen durch den Hafenbetreiber sowie auf eigenes Risiko des Fahrgastschiffbetreibers.

§ 14 – Rettungsmittel

(1) Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

(2) Jede Nutzung der Rettungsmittel ist dem Hafenbetreiber mitzuteilen.

§ 15 – Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Bauwerken, Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind dem Nationalparkamt Vorpommern von jedem

Benutzer nach Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer der schadensverursachenden Wasserfahrzeuge bzw. von Dienst-Kfz verpflichtet. Für Beschädigungen haftet die Führerin bzw. der Führer des Wasserfahrzeugs bzw. des Kfz.

§ 16 – sonstige Regelungen und Hinweise

(1) Für den Aufenthalt im Hafengebiet, das gleichzeitig Nationalparkfläche ist (vgl. Anlage), gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. Sept. 1990 (GBL. Sonderdruck 1466).

(2) Die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), gilt im Hafengebiet in vollem Umfang.

(3) In begründeten Fällen kann das Nationalparkamt Vorpommern Ausnahmen von den genannten Einzelbestimmungen dieser Hafenenutzungsordnung gestatten.

(4) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist das Nationalparkamt Vorpommern sofort und unmittelbar zu informieren.

(5) Der Hafenbetreiber übt mit seinem Personal das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, kann die Nutzung des Hafengebietes mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

(6) Mit der Nutzung des Hafengebietes erkennt jeder Nutzer die Regelungen und Bestimmungen dieser Hafenenutzungsordnung an.

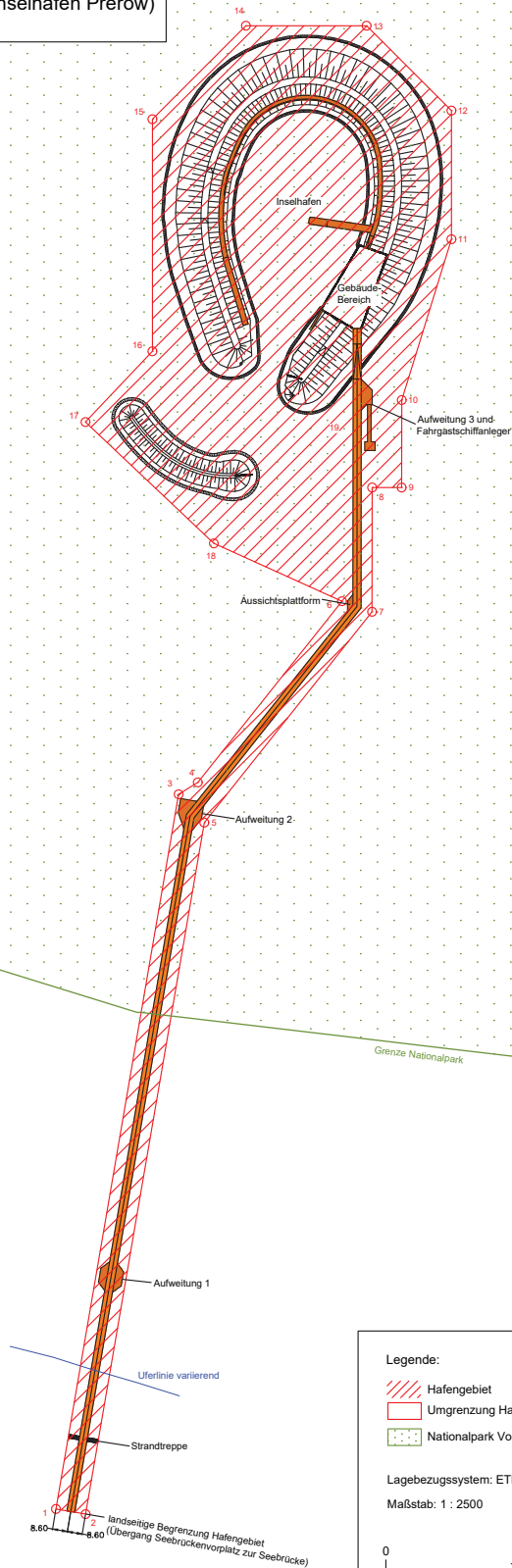
§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 34 Absatz 1 bis 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) zuwiderhandelt.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Hafenenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lageplan Hafengebiet
(Gültigkeitsbereich Hafennutzungsordnung für den Inselhafen Prerow)



KOORDINATENTABELLE		
Punkt-Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
1	33342452,163	6036622,042
2	33342469,115	6036619,134
3	33342522,239	6037030,430
4	33342533,195	6037037,198
5	33342536,913	6037014,241
6	33342615,541	6037140,727
7	33342632,736	6037134,715
8	33342632,788	6037205,715
9	33342649,645	6037205,703
10	33342649,682	6037255,702
11	33342678,082	6037347,604
12	33342678,082	6037421,087
13	33342629,606	6037469,563
14	33342560,650	6037469,563
15	33342507,264	6037416,177
16	33342507,264	6037283,586
17	33342469,025	6037243,137
18	33342542,337	6037173,794

Legende:

- Hafengebiet
- Umgrenzung Hafengebiet
- Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Lagebezugssystem: ETRS89/UTM33
Maßstab: 1 : 2500

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 14. Oktober 2024

Die ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal hat mit Posteingang vom 10. Januar 2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ N163/6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Leistung von 7,0 MW beim StALU MS gestellt. Die Standorte der Anlagen befinden sich in der Stadt Friedland, Flur 39, Flurstück 1 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Inbetriebnahme ist im Juni 2027 geplant.

Das Verfahren soll für alle drei Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zudem wurde für das Vorhaben für die Anlagen FL B6 und FL B7 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Windenergieanlagen sind nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Für die Anlage FL B5 gelten die Vorschriften des UVPG aufgrund der verpflichtenden Anwendung der Vorschriften des § 6 WindBG nicht.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 21. Oktober 2024 (erster Tag) bis 20. November 2024 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Windfeld-Friedland>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und
Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120, Block E, 17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 588 69-541 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartografischer Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Schatten, Bauvorlagen,

Unterlagen sowie Gutachten und Stellungnahmen zu den Themen Denkmalschutz, Turbulenz, Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Unterlagen zur Sichtbarkeit und Visualisierung, Artenschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, UVP-Bericht sowie die im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Der vorgelegte UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **21. Oktober 2024** bis einschließlich **20. Dezember 2024** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung 3 WEA; Friedland“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **16. Januar 2025 ab 10:00 Uhr**, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/
bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Az: StALU MS 51 571/1756-1/2024

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 490

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 25. September 2024

15 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 30. Januar 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg Blatt 5471, Gemarkung Boizenburg, Flur 35, Flurstück 468, Grünanlage An der 1. Gahre, Größe: 681 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt stellt einen Eigentumsgarten mit Gartenlaube und Schuppen dar. Die Gartenlaube wurde etwa 1970 errichtet und weist 20 m² Wohnfläche auf sowie 20 m² geschlossene Veranda und wurde bereits teilweise modernisiert. Die Liegenschaftsgrenzen und die örtlichen Grenzen durch Zaun und Hecke weichen voneinander ab, das hat u. U. auch Einfluss auf einen rückwärtigen Schuppen.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **8.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 4/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 16. Januar 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kobrow Blatt 172, Gemarkung Kobrow, Flur 6, Flurstück 27/4, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfteich 24, 19406 Kobrow II bei Sternberg, Größe: 500 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem vollständig unterkellerten Einfamilienhaus (Typenprojekt EW 65 zu DDR-Zeiten), bei dem das Dachgeschoss ausgebaut wurde. Das Gebäude wurde um 1984 errichtet und weist eine Wohnfläche von ca. 110 m² sowie eine Nutzfläche von 59 m² (Keller) auf. Es erfolgten Umbau- und teilweise Modernisierungsmaßnahmen. Eine Garage als Anbau ist vorhanden, deren Dachfläche als Terrasse genutzt wurde. Die Garage hat eine Nutzfläche von ca. 17,5 m². Das Einfamilienhaus ist sanierungsbedürftig.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 17.200,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kobrow Blatt 172, Gemarkung Kobrow, Flur 6, Flurstück 27/18, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.048 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem halben Anteil an einem Stallgebäude. Die übrige Fläche stellt einen Garten dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 3.170,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kobrow Blatt 172, Gemarkung Kobrow, Flur 6, Flurstück 27/29, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfteich 24, 19406 Kobrow II bei Sternberg, Größe: 6 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist unbebaut.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 80,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde festgesetzt auf **20.450,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 491

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 1. Oktober 2024

613 K 50/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 13. Dezember 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubranden-

burg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neuenkirchen Blatt 20002, Gemarkung Luisenhof, Flur 1, Flurstück 59/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Flächen anderer Nutzung, Unland An der BAB A 20, Größe: 20.474 m²; Gemarkung Luisenhof, Flur 1, Flurstück 59/10, Betriebsfläche, Wasserfläche, Unland, An der BAB A 20, Größe: 65.033 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Unland) nahe dem Ort 17039 Neuenkirchen

Verkehrswert: **69.900,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 492

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: **HILFE – HIER und JETZT e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 6. September 2024

Der Verein „HILFE-HIER und JETZT e. V.“ in Wismar ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Jörg Denecke, Heidebogen 8, 23923 Herrnburg
Sina Vogelmann, Dorfstraße 6, 18246 Käterhagen
Birger Plath, Landgang 20, 23970 Wismar

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 492

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. September 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das

Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Boldevitz, Flur 1, Flurstück 31/2 teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 6,110 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 492